

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück			
05. Nov. 2025			
BGM	Vors.	I	II



THÜRINGENFORST

ThüringenForst · Allzunah 11a · 98694 Ilmenau

Landgemeinde Kindelbrück

Puschkinplatz 1

99638 Kindelbrück

Thüringer Forstamt Frauenwald
Bewilligungsstelle

Tel.: +49 [REDACTED]
Fax: +49 36782 658-47

forstamt.frauenwald@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
05.06.2025

Geschäftszeichen

Bearbeiter/Durchwahl
[REDACTED]

Datum
03.11.2025

Zuwendung aus Mitteln:

1. des Bundes und

2. des Freistaates Thüringen

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Bewältigung von Extremwetterereignissen

Zuwendungsbescheid

zum Antrag ZPK1035521-2025-GABE_I23-GEN-9253-6-01

Personenident (PI): 276160680640001

Förderung der Maßnahme:

Prävention gegen Waldbrände - Anlage Löschwasserzisterne

Anlagen:

1. Vordruck Sachbericht
2. Vordruck Durchführungs- und Verwendungsnachweis (DVN)
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
4. Informationsblatt für Publizitätsmaßnahmen

1 Bewilligung

Nach Vorlage der Stellungnahme des Forstamtes wird dem Widerspruch hiermit abgeholfen und Sie erhalten nachfolgenden Zuwendungsbescheid.

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 05.06.2025, eingegangen im Forstamt am 29.07.2025, und unter Zugrundelegung der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), wird Ihnen im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung für das Förderjahr 2026 vom 03.11.2025 bis 16.11.2026 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal

164.439,20 EUR

bewilligt.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Frauenwald
Bewilligungsstelle
Allzunah 11a
98694 Ilmenau

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 36 [REDACTED]
Fax: +49 361 57401-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Minister [REDACTED]

Vorstand
[REDACTED]

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA Frauenwald
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE14 8205 0000 1302 0103 33
SWIFT-BIC: HELADEF820

Gegenstand der Förderung/Projektbeschreibung	Gesamtmenge	Förderfähige Menge	Fördersatz/-betrag	Zuwendung
E 2.3 d) Feuerlöschteiche und Löschwasserentnahme stellen bis 20 ha Waldbesitz	182.710,22 EUR	182.710,22 EUR	90,00 %	164.439,20 EUR

Berechnete Eigenmittel: 18.271,02 EUR

2 Nebenbestimmungen

Die gesamten Antragsunterlagen und die ANBest-GK werden zu Bestandteilen des Zuwendungsbescheides erklärt.

Bei nachträglicher Änderung der bewilligten Vorhaben ist vor Durchführung der Vorhaben das Thüringer Forstamt Sondershausen unverzüglich schriftlich zu informieren. Änderungen bedürfen vor Durchführung der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass mit dem Vorhaben nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bestellen Sie deshalb zu fördernde Wirtschaftsgüter und Leistungen nur in diesem Zeitraum. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen. Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das Beststellungsdatum des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn das Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Bewilligungszeitraumes umgesetzt werden kann (einschl. Bezahlung), muss beim zuständigen Forstamt in der Regel vier Wochen vor Ablauf des Vorhabensende ein begründeter schriftlicher Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes vorliegen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden bzw. das Förderziel nicht erreicht werden konnte. Es gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren und bei Feuerlöschteichen von 12 Jahren ab Schlussauszahlung der Fördermittel.

Ein Sachbericht und der Durchführungs- und Verwendungsnachweis einschließlich ggf. notwendiger Nachweise sowie Rechnungen und deren Zahlungsnachweise jeweils in Kopie sind bis zum **16.11.2026**, abweichend zu Punkt 6.1 der ANBest-P/GK, dem zuständigen Forstamt vorzulegen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Rabatte, Preisnachlässe, Skonti etc. sind in Abzug zu bringen, sie werden nicht gefördert.

Um die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen zeitnah prüfen zu können, sind die **Vergabeunterlagen** im Original und Kopie **unmittelbar nach Zuschlag** der Bewilligungsbehörde **vorzulegen**.

Zu diesen Vergabeunterlagen zählen in Abhängigkeit vom anzuwendenden Vergabeverfahren:

bei einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung

- Vergabedokumentation/-vermerk mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung,
- bei einer e-Vergabe: Ausdruck der Verfahrensdokumentation,
- Text der Bekanntmachung und Nachweis der Veröffentlichung (bei öffentlicher Ausschreibung) in Kopie
- der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei beschränkter Ausschreibung) in Kopie,
- Bewerbungsbedingungen/Teilnahmebedingungen,
- die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll),
- Angebotsspiegel,
- falls vorhanden der Vergabevorschlag eines Sachverständigen bzw. Planungs-, Architekturbüros,
- das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat,
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter (in Kopie),
- Vergabebeschlüsse der Gemeinde,
- Erklärung zu Interessenkonflikten (ggf. einschl. vom Planungs-, Architektur-, Ingenieurbüro).

bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe

- die eingeholten Angebote,
- eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte. Der Nachweis hierfür kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen,
- Dokumentation zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung. Insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde,
- Vergabebeschlüsse der Gemeinde,
- Erklärung zu Interessenkonflikten (ggf. einschl. vom Planungs-, Architektur-, Ingenieurbüro).

Vorliegend ist der persönliche Anwendungsbereich des ThürVgG eröffnet (siehe § 2 ThürVgG). Falls der sachliche Anwendungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes eröffnet ist (soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Gesamtauftragswert von 75.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 30.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird), ist auch ungeachtet der Vergabeart nachstehende Eigenerklärung des Auftragnehmers einzuholen und vorzulegen (Formular abrufbar unter: <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen>):

- die Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1

Erfolgt die Vergabe vollständig oder teilweise unter Verwendung elektronischer Mittel, werden die o. g. Digitaldokumente ausgedruckt und in einer analogen Vergabeakte zusammengefasst und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Auf die Archivierungspflicht der elektronischen Dokumente wird hingewiesen.

Die Bewilligungs- und Kontrollstellen haben das Recht, im Bedarfsfall zur Prüfung weitere erforderliche Unterlagen abzufordern, die für eine vollständige und umfassende Vergabeprüfung gegebenenfalls notwendig sind.

Eine Förderung von freiberuflichen Leistungen kann nur erfolgen, wenn die Durchführung eines Leistungswettbewerbes hierfür nachgewiesen wird. Die entsprechenden Unterlagen hierfür (mindestens schriftliche Angebotsabforderungen, eingegangene Angebote, Vergabeentscheidung mit Begründung sowie Vergabebeschluss der Gemeinde) sind (sofern diese nicht schon zur Antragstellung vorgelegt wurden) spätestens mit den Vergabeunterlagen zu den Bauleistungen (siehe oben) vorzulegen.

Die Nr. 1.3, Satz 1 (Mittelabruf und Verwendung in der Zwei-Monatsfrist) und die Nrn. 2.2 und 5.5 der ANBest-GK finden bei der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung keine Anwendung.

In Abweichung von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind alle Belege, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren (z. B. Antrag, Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Zuwendungsbescheid, Angebote, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bankquittungen, Verwendungsnachweis) stehen, für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

Werden mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen und Belege in Papierform empfangen und danach elektronisch durch Scannen oder Fotografieren reproduziert (einschließlich der datenschutzkonformen Vernichtung der Originalunterlagen), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt. Das

Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Software entsprechen. Die bildlich erfassten Dokumente sind über die o. g. Dauer aufzubewahren und auch für Prüfzwecke verfügbar zu machen. Dies betrifft auch Unterlagen, die dem Zuwendungsempfänger ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt wurden.

Projekte, die vollständig oder teilweise aus Mitteln des Landes-, des Bundes- oder des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Sollten die vom Zuwendungsempfänger angegebenen Daten für die Berichterstattungspflichten des Freistaats gegenüber der Kommission bzw. dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEF) nicht ausreichen, so ist dieser verpflichtet, einschlägige, mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen.

Die Verpflichtungen entsprechend dem in der Anlage befindlichen Informationsblatt für Publizitätsmaßnahmen zur Förderung der GAK sind einzuhalten. Als Informations- und Publizitätsmaßnahme für die Öffentlichkeit sind gemäß der Ziffer 12 im Teil I – Einführung – zum Rahmenplan der GAK während der Durchführung der Investition Poster oder Erläuterungstafeln (wenn ein Vorhaben mit mehr als 50.000 € unterstützt wird) mit einem Mindestformat der Größe DIN A3 an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Das Poster bzw. die Erläuterungstafel ist von Investitionsbeginn bis zum Erhalt des vollen Zuwendungsbetrages aufzustellen.

Nach Vorlage der Stellungnahme des Forstamtes wird dem Widerspruch hiermit abgeholfen und Sie erhalten nachfolgenden Zuwendungsbescheid.

3 Begründung

Die Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung.

Gemäß der aktuell gültigen „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ ist die Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, Thüringer Forstamt Frauenwald für die Bewilligung dieser Zuwendung zuständig.

4 Hinweise

Auf die von Ihnen im Antrag anerkannten Bestimmungen des § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. S. 319) i.V. m §§ 2 und 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I. S.2037) weisen wir nochmals hin.

Werden durch den Begünstigten schwerwiegende Verstöße begangen oder falsche Nachweise vorgelegt, sind die bewilligten Zuwendungen vollständig zu widerrufen und eine Förderung auch im folgenden Kalenderjahr auszuschließen.

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

Soweit in diesem Zuwendungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Anforderung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls notwendige Rücknahme bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ANBest-Gk), des ThürVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem

Thüringer Forstamt Frauenwald
-Sachgebiet Förderung-
Allzunah 11a
98694 Ilmenau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid wurde mit einem dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programm erstellt (Versions-Nr. 3.20.000#20 PAULA_STEPFORST) und ist ohne Unterschrift gültig. Während der Verarbeitung traten keine Störungen auf.